

Merkblatt GLÖZ 5

Begrenzung der Erosion

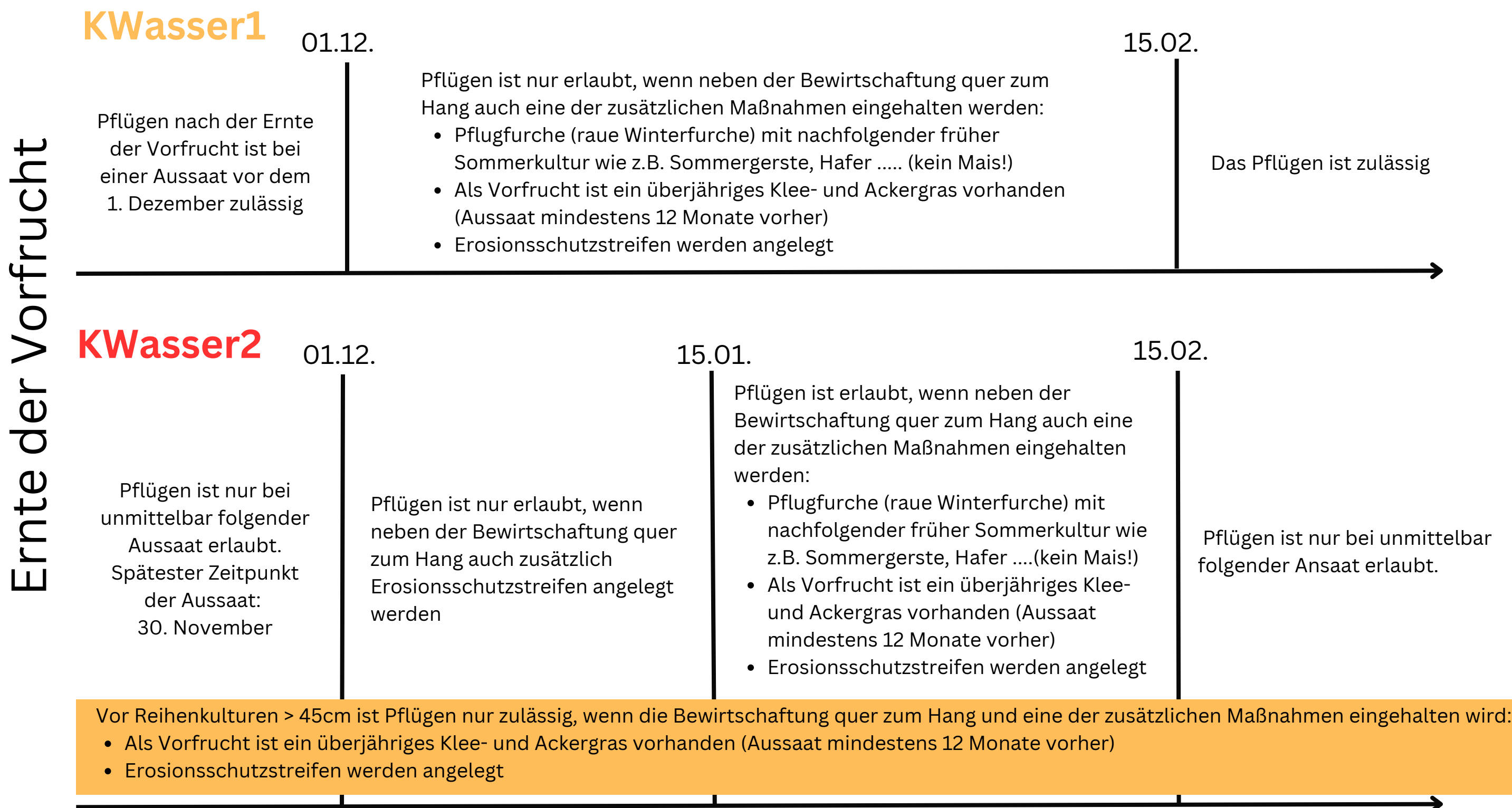


Landratsamt
Biberach

Stand 13. Oktober 2023

Rechtliche Anforderungen

Bei ausgeprägter Wasser- oder Winderosionsgefährdung werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Kategorien **KWasser 1**, **KWasser 2** oder **KWind** eingeteilt. Die Erosionskulisse kann direkt in FIONA bei den Karten abgerufen werden.



KWind

Aufgrund der geringen Flächenzahl im Landkreis bitte um vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit dem Landwirtschaftsamt / Pflanzenbau

Erosionsschutzstreifen:

- Einsaat mit einer winterharten Kultur quer zur Haupthangrichtung mit einer Breite von mindestens 9 m bis spätestens zum 30.11.
- Der Abstand zwischen den Erosionsschutzstreifen beziehungsweise der Schlaggrenze darf bei **KWasser1** - Flächen 150 m und bei **KWasser2** - Flächen 100 m nicht überschreiten.
- Erosionsschutzstreifen müssen mindestens 10 % der Fläche des Schlages und dürfen höchstens 20 % der Fläche des Schlages umfassen. Eine Bodenbearbeitung im Erosionsschutzstreifen ist frühestens ab Reihenschluss der Hauptkultur des Schlages zulässig.

Raue Winterfurche:

- Eine Saatbeetbereitung darf nicht vor dem 16.2. erfolgen.
- Es muss eine frühe Sommerkultur mit einem Reihenabstand < 45cm folgen
- Auf **KWasser2** - Flächen gelten Sonnenblumen, Kartoffeln, Rüben und Gemüsekulturen nicht als frühe Sommerkultur.



Zu beachten sind die zusätzlichen Auflagen zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) sowie in Wasserschutzgebieten die SchALVO-Auflagen (Problem- und Sanierungsgebiete).

Öffnungszeiten:
Mo 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr
Di u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Mi 08.00 - 17.00 Uhr durchgehend
Do 08.00 - 14.00 Uhr durchgehend

Informationen und Kontakt:
www.biberach.de
landwirtschaftsamt@biberach.de
Telefon 07351/52-6702
Telefax 07351/52-50413

Dienstgebäude:
Landratsamt Biberach
Landwirtschaftsamt
Bergerhauser Str. 36
88400 Biberach

Bankverbindung:
Kreissparkasse Biberach
BLZ 654 500 70 Kto-Nr. 6303
IBAN DE55 65450070 0000 006303/
BIC SBCRDE66